

Hauptsatzung der Gemeinde Sibbesse

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Sibbesse in seiner Sitzung am 22. November 2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Sibbesse“.

§ 2 Wappen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Sibbesse zeigt:
In Rot ein silberner, mit einer schwarzen Wolfsangel belegter Schrägbalken, begleitet oben links von 7, unten rechts von 6 silbernen Rosen mit goldenen Kelchblättern und goldenen Butzen.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Sibbesse, Landkreis Hildesheim“.

§ 3 Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt,
 - b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Ortsräte

- (1) Die ehemaligen Gemeinden
 - Adenstedt mit den Ortsteilen Adenstedt, Grafelde und Sellenstedt,
 - Almstedt mit den Ortsteilen Almstedt und Segeste,
 - Eberholzen
 - Sibbesse mit den Ortsteilen Sibbesse, Hönze, Möllensen und Petze sowie
 - Westfeld mit den Ortsteilen Westfeld und Wrisbergholzenwerden in ihren bisherigen Grenzen gemäß § 90 Abs. 3 NKomVG Ortschaften der Gemeinde Sibbesse, für die Ortsräte gewählt werden.
- (2) Die Zahl der Mitglieder eines Ortsrates richtet sich nach der Einwohnerzahl einer Ortschaft.

Sie beträgt in Ortschaften bis zu 1000 Einwohnern	5 Mitglieder,
in Ortschaften über 1000 und bis zu 2000 Einwohnern	7 Mitglieder
und in Ortschaften über 2000 Einwohnern	9 Mitglieder.

- (3) Die Ortsbürgermeisterinnen oder die Ortsbürgermeister erfüllen unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis im Interesse einer bürgernahen Verwaltung Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung, die die Bürgermeisterin / der Bürgermeister im Rahmen einer Dienst- und Geschäftsanweisung näher bestimmt.
- (4) Die Ortsbürgermeisterinnen oder die Ortsbürgermeister können die Übernahme von Hilfsfunktionen ablehnen und werden für diesen Fall nicht in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.

§ 5

Vertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und / oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren sowie ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Sibbesse zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 7 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde sowie die Genehmigungen von Flächennutzungsplänen werden im „Amtsblatt des Landkreises Hildesheim“ verkündet bzw. bekannt gemacht.

Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit oder eignet sich der bekanntzumachende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung in der Gemeindeverwaltung während der Dienststunden ersetzt werden.

Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im „Amtsblatt des Landkreises Hildesheim“ hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

- (2) Sonstige Bekanntmachungen und Veröffentlichungen der Gemeinde werden in der Rund um Sibbesse - Mitteilungsblatt der Gemeinde Sibbesse - veröffentlicht.

Ferner werden neben der öffentlichen Verkündung bzw. Bekanntmachung nach Abs. 1 Satzungen und Verordnungen in der „Rund um Sibbesse - Mitteilungsblatt der Gemeinde Sibbesse“ nachrichtlich veröffentlicht.

§ 8 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 7 Abs. 2 mindestens 3 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 22.11.2016 in Kraft.

Sibbesse, den 22. November 2016

Gemeinde Sibbesse

gez. Amft

(Amft)
Bürgermeister